

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftentlassener
in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)

- SVWG -

vom 12. Januar 1968

(GBl. I S. 109)

KAPITEL I

Grundsatzbestimmungen

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

§ 2

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.

(2) Die Strafen mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Strafarten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förde-

1. In Kraft getreten am 1. 7. 1968.